

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12.12.2006 (MüABI. S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2013 (MüABI. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Betriebsteil Großmarkthalle“ durch die Worte „das Betriebsgelände Großmarkthalle“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Betriebsteil Schlachthof“ durch die Worte „Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5.
5. In § 5 Abs. 3 Ziffer 11 wird „§ 9 Abs. 2 und Abs. 3“ durch „§ 10 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 4 wird „§ 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 2 wird „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 3 - 11 werden zu Nrn. 2 bis 10.
10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie der Zweite Werkleiter haben aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete der Markthallen München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.“

12. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten der MHM (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten der MHM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

13. In § 12 Abs. 3 werden hinter den Worten „da die Markthallen München Betriebsnachfolger der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München sind“ die Worte „bzw. die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofareals übernommen haben“ ergänzt.
14. In § 12 Abs. 5 wird das Datum „18.03.1998“ durch das Datum „04.10.2012“ ersetzt, sowie folgender neuer Satz 2 angefügt: „Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Baureferat sind Maßnahmen, die nicht nach den städtischen Hochbaurichtlinien abzuwickeln sind und 500.000 € nicht übersteigen; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des Baureferats, Hauptabteilung Gartenbau.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 714), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013 (MüABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „mit dem Betriebsteil Großmarkthalle“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Wochenmärkten“ ersetzt durch die Worte „Wochen- und Bauernmärkten“.
3. In § 1 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „dem Betriebsteil Schlachthof, bestehend aus dem Betriebsgelände Schlachthof und dem Betriebsgelände Viehhof“ durch die Worte „dem verwalteten Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Wochenmärkte“ ersetzt durch die Worte „Wochen- und Bauernmärkte“.
5. In § 4 Abs. 2 S. 4 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 wird das Wort „Gesellschaftsbestand“ durch „Geschafterbestand“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „wen“ durch „wenn“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 Nr. 4 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „wen“ durch „wenn“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird das Komma hinter dem Wort „Änderungen“ entfernt; hinter dem Wort „Änderungen“ wird „oder für andere“ eingefügt.

12. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „Betriebsteil Schlachthof“ durch „Schlacht- und Viehhofareal“ ersetzt.
14. In § 31 Nr. 3 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2012 (MüABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis) werden in Tarifgruppe 721 die Worte „Betriebsteil Schlachthof mit“ ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage zur Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis) wird in Tarifnr. 7224 das Wort „Betriebsteile“ durch das Wort „Betriebsgelände“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 727), geändert durch Satzung vom 14.12.2011 (MüABl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „den Betriebsteil“ durch die Worte „das Betriebsgelände“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 S. 2 werden hinter dem Wort „Lebensmittelmärkte,“ die Worte „sowie für das Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden.“
4. In Anlage 1 werden im 1. Absatz die Worte „den Betriebsteil“ durch die Worte „das Betriebsgelände“ ersetzt.
5. In Anlage 1 werden unter A. I. Nr. 4 a) und b) sowie unter II. 2 a), 3. und 4. jeweils das Wort „Betriebsteil“ durch „Betriebsgelände“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend tritt die Änderung des § 3 Abs. 5 Nr. 2 rückwirkend ab dem 01.01. 2013 in Kraft.